



Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Hauptabteilung Umweltschutz
Wasserrecht
RKU-US 13
Bayerstraße 28
80335 München

Dr. Detlev Sträter, Klaus Bäumler
Programmausschussvorsitzende
Wolfgang Czisch
Arbeitskreis Isar
info@muenchner-forum.de

Tel. (089) 28 20 76
Fax (089) 280 55 32

München, 01.03.2021 KB

per eMail:

wasser.rku@muenchen.de
rku@muenchen.de

**Isarwerk I (Hinterbrühl / Thalkirchen):
Wasserrechtliches Verfahren
Antrag der SWM auf Bewilligung zur Erhöhung der Ausleitung in den Werkkanal
von 70 cbm/sec auf 80 cbm/sec
und zur energetischen Nutzung der Mehrausleitung im Isarwerk I**

Ihr Zeichen: 643-327-14/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf die Zuleitung der Unterlagen vom 29.01.2021, eingegangen am 01.02.2021, wird in offener Frist folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Vorbemerkung zur Bedeutung des Isarwerks I unter den Aspekten der Kulturgeschichte, der Technikgeschichte und des frühen Umweltrechts

Das Wasserrecht gilt unter Juristen als schwierige Materie. „Keine Rechtsmaterie kann den Vergleich mit dem Wasserrecht bezüglich der Vielseitigkeit der zu beachtenden Verhältnisse und Gesichtspunkte aushalten“. Diese Einschätzung führender bayerischer Verwaltungsjuristen im 19. Jahrhundert hat zu Beginn des 21. Jahrhunderts noch immer Geltung.

Das Spannungsverhältnis bei der Nutzung der Wasserkraft zwischen Ökonomie und Ökologie sowie der Sozialfunktion, die heute in einzigartiger Weise in Art. 141 der Bayerischen Verfassung verankert ist, lässt sich am frühen Beispiel des Isarwerks I darstellen, einem wasserbautechnischen Großprojekt zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Auch die aktuelle EU-Wassergesetzgebung verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz. In der Zusammenschau von EU-Wasserrahmenrichtlinie und den einschlägigen weiteren Richtlinien (z.B. FFH-RL) wird die Verbindung von Fluss, Uferbereich und Aue mit Blick auf die soziale Funktion als Erholungsraum für die Menschen in den Fokus genommen. Ziel ist der „*Gute Zustand der Isar für Natur und Mensch*“.

Die Ausleitungsstrecke der Isar zwischen Großhesseloher Wehr und der Braunauer Eisenbahnbrücke liegt innerhalb des FFH-Gebiets Nr. 8034-371 „Oberes Isartal“ und ist erfasst vom Geltungsbereich des aktuell gültigen und behördenverbindlichen Managementplanes des FFH-Gebietes „Oberes Isartal“ in der Version vom 20.12.2016. (vgl.

https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/8027_8672/index.htm?id=8034_371)

Die von der EU-Kommission und auch vom Bayerischen Landesamt für Umwelt empfohlenen Synergien zwischen WRRL und Natura 2000 sind im hier anhängigen Wasserrechtsverfahren zu beachten

(vgl. Rehklaue, W., Kraier, W. & Hendreschke, M. (2017): Gewässer- und Auenentwicklung in Bayern: Synergien von Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie.– ANLiegen Natur 39(2): 137–142, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen).

Das Isarwerk I selbst und der Werkkanal liegen vollständig außerhalb des FFH-Gebiets Nr. 8034-371 „Oberes Isartal“.

Der auch heute noch rechtsverbindliche Wasserrechtsbescheid für das Isarwerk I aus dem Jahr 1907 dokumentiert, dass dieser ganzheitliche Ansatz bei einem Großprojekt der Wasserkraftnutzung vom Münchner Magistrat bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts vorbildlich umgesetzt wurde.

Die Wasserkraftnutzung der Isar begann 1894 mit dem Kraftwerk Höllriegelskreuth und setzte sich fort im Jahr 1900 mit dem Kraftwerk Pullach.

In den Jahren 1906-1908 errichtete die Stadt München das Isarwerk I in Verbindung mit dem Wehr in Großhesselohe und der Fortsetzung des Werkkanals bis zur Thal-kirchner Brücke. Bereits die Vorplanungen zu diesem Projekt führten 1902 unmittelbar zur Gründung des Isartalvereins, der sich unter Gabriel von Seidl für eine weitgehende Erhaltung der natürlichen Flusslandschaft einsetzte. Das Kraftwerkprojekt konnte zwar nicht verhindert, jedoch erhebliche Korrekturen in der Trassierung des Werkkanals durchgesetzt werden.

Die Eingriffe in die reizvolle Flusslandschaft des Münchner Hauptausflugsgebiets der Süd-Isar wurden durch Stadtgartendirektor Jakob Heiler nach dem Vorbild des Flauchers im Sinne eines öffentlich zugänglichen, parkartigen Auwalds in Gestalt des Hinterbrühler Parks kompensiert.

Die im Rahmen des Großprojekts zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstandene Flusslandschaft stellt eine geglückte Verbindung künstlicher und naturhafter Elemente dar und besitzt bis heute für das Münchner Stadtbild einen hohen Identifikationswert.

Das von August Blössner entworfene Isarwerk I steht exemplarisch für die Qualität der Münchner Industriearchitektur in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg. Blössner hat es unter dem Einfluss des Jugendstils verstanden, Modernität mit Anklängen an das landschaftsgebundene Bauen geistreich und überzeugend zu verschmelzen.

Literatur:

Karl Neumeyer, Ein Beitrag zum internationalen Wasserrecht [am Beispiel der Isar]. In: Festschrift für Georg Kohn, Zürich 1915, S. 143-166;
Reinhard Heydenreuter, Die Isar in der Rechtsgeschichte. In: Die Isar. Ein Lebenslauf, Hrsg. Marie-Louise Plessen, München 1983, S. 52;
Denis A. Chevalley, Denkmäler in Bayern, Landeshauptstadt München Südwest, Bd. 2, S. 696/697;
August Blössner, Verhandlungen und Planungen zur städtebaulichen Entwicklung der Stadt München von 1871-1933, Hrsg. Klaus Bäumler u. Martin Fochler, München 2019, S. XV, S. 31, 68.

Noch heute beruht die Nutzung der Wasserkraft der Isar im Isarwerk I ausschließlich auf dem von der Stadt München erteilten Wasserrechtsbescheid vom 10.07.1907. Dieser auch nach offizieller Auffassung der Regierung von Oberbayern aktuell rechtswirksame Bescheid stellt ein bedeutendes Rechts-Denkmal vorausschauender Umweltpolitik dar.

Der Bescheid ist darüber hinaus ein bemerkenswertes Zeugnis für das verantwortungsbewusste und qualitätsvolle Handeln der Münchner Stadtverwaltung zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit Vorbildfunktion.

Weit vorausschauend wurden im Rahmen der Wasserkraftnutzung bei einem technischen Großprojekt bereits vor über hundert Jahren nicht nur die Aspekte von Ökonomie und Ökologie berücksichtigt, sondern auch die soziale Bedeutung des Flusses und der Flusslandschaft als wichtiger Naturraum und Erholungsort für die Münchner Bürgerschaft erkannt und rechtlich abgesichert.

„Im Hinblick auf die Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten des Isartals und zum Zwecke der Nutzbarmachung der Anlagen für die Besucher des Isartals“ wurden im Bescheid vom 10.07.1907 Auflagen festgesetzt, die nicht nur bis heute wirksam sind, sondern deren Bedeutung zu Beginn des 21. Jahrhunderts noch erheblich gewachsen ist.

Es handelt sich im heutigen Sinn um Kompensationsmaßnahmen, die den Eingriff in die stadtnahe Erholungslandschaft ausgleichen sollen:

- Schaffung eines Parks zur öffentlichen Nutzung, vergleichbar dem Flaucher, sowohl auf stadteigenen Grundstücken als auch auf Grundstücken, die vom Staat erworben wurden;
- Bauverbote auf den vom Staat erworbenen Grundstücken;
- Sicherung der „Sozialfunktionen“ durch öffentliche Wege mit dem Ziel der Durchlässigkeit und freien Begehbarkeit.

Die von sozialer Verantwortung und ausgeprägtem Umweltbewusstsein zeugenden Auflagen sind die Ausformung des Gedankens des öffentlichen Interesses und des Gemeinwohls, der bereits im Gesetz über die Wasserbenützung von 1852, das bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Wassergesetzes zum 1. Januar 1908 gegolten hat, verankert war.

In der administrativ-politischen Praxis der Stadt München sind der Wasserrechtsbescheid vom 10.07.1907 und seine einschlägigen Auflagen von vielen Schichten unbewussten oder auch bewussten Vergessens überlagert.

Seit den 1950er Jahren hat die Stadt München ein 140.000 qm großes Areal des zu Beginn des 20. Jahrhunderts geschaffenen Hinterbrühler Parks als Golfplatz verpachtet und dieses damit der öffentlichen Nutzung im Widerspruch zur Auflage Nr. 48 des Bescheids von 1907 entzogen.

Aktuell wird vom Münchner Forum gefordert, dass die Stadt München den zum 31.12.2024 auslaufenden Pachtvertrag mit dem Münchner Golfclub nicht verlängert und diese wertvolle Fläche nach Maßgabe der Auflage Nr. 48 des Bescheids von 1907 wieder in den öffentlich zugänglichen Natur- und Erholungsraum im Bereich von Hinterbrühl einbezieht.

Literatur:

Klaus Bäumler, Stadtgärtendirektor Jakob Heiler, Schöpfer des Hinterbrühler Parks. Sein früher Isar-Plan: Wiederherstellung des Hinterbrühler Parks als Erholungs- und Naturraum. Keine Verlängerung des Pachtvertrags mit dem Münchner Golfclub. In:

Münchner Forum Standpunkte, Ausgabe 12.2020/1.2021, München und sein Urbanes Grün, S. 27-29 (https://muenchner-forum.de/wp-content/uploads/2020/12/Standpunkte-12-2020_1-2021_Muenchen-und-sein-Urbane-Gruen.pdf#page=27)

II. Antrag der SWM auf energetische Nutzung der um 10 cbm/s auf 80 cbm/s erhöhten Ausleitungsmenge im Isarwerk I

Ausgangslage:

Gemäß dem wasserrechtlichen Bescheid vom 10.07.1907 sind die Stadtwerke berechtigt, ab dem Großhesseloher Wehr eine Wassermenge von maximal 70 cbm/s in den Werkkanal zu leiten und diese im Isarwerk I zu nutzen. Für die Isarwerke II und III steht daher – bedingt durch die Ableitung von 10 cbm/s in den Auermühlbach (Dücker Marienklause) – jeweils eine Wassermenge von 60 cbm/s zur Verfügung.

Antrag vom 16.07.2020:

Die SWM beantragen jetzt „unter Beibehaltung des Altrechts für die bisher genehmigten 70 cbm/s“, gestützt auf den Bescheid vom 10.07.1907, eine Bewilligung nach § 8 WHG dergestalt, dass „eine Mehrwassermenge von 10 cbm/s im Isarwerk I“ energetisch genutzt werden kann.

(Erläuterungsbericht „Energetische Nutzung von weiteren 10 cbm/s im Isarwerk I“, Nr. 2 Zweck des Vorhabens“; Antragschriftsatz vom 16.07.2020).

Die SWM räumen ein, dass sie „bereits seit längerer Zeit“ bei „entsprechendem Wasserdargebot“ die aktuell beantragten 80 cbm/s in den Werkkanal einleiten.

Tatsache ist, dass diese dem RGU als städtische Wasserrechtsbehörde bekannte und von dieser euphemisch als „längerer Testbetrieb“ bezeichnete erhöhte Ausleitung bereits seit dem Jahr 2008 – also seit 12 Jahren – geduldet wird.

Das Isarwerk I kann diese Wassermenge bislang nicht verarbeiten. Dagegen ist die energetische Nutzung der Mehrmenge in den Isarwerken II und III sehr wohl möglich.

Festzuhalten ist, dass sich der vorliegende Antrag der SWM offenkundig nur auf die Genehmigung der zusätzlichen energetischen Nutzung der Mehrwassermenge von 10 cbm/s im Isarwerk I bezieht, nicht jedoch auf die energetische Nutzung in den Isarwerken II und III.

- **Daher ist eine Klarstellung erforderlich, ob auch für die faktische zusätzliche Nutzung der Mehrwassermenge in den Isarwerken II und III die erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen erteilt sind bzw. noch zu erteilen sind.**
- **Hervorzuheben ist, dass die wasserrechtliche Bewilligung für das Isarwerk III bereits am 31.12.2011 (!) ausgelaufen ist. Der Antrag auf Neukonzessionierung des Isarwerks III wurde von den SWM bereits 2011 gestellt.**

Das wasserrechtliche Verfahren ist also seit nahezu zehn Jahren beim RGU anhängig, ohne dass sich erkennbar „etwas bewegt“ hätte. Auf die damalige Stellungnahme der Isar-Allianz wird Bezug genommen.

III. Auswirkung der um 10 cbm/s erhöhten Ausleitung auf das Stammbett der Isar

Die SWM beantragen die Bewilligung zur Mehrausleitung von 10 cbm/s in den Werkkanal am Großhesseloher Wehr. Das bedeutet im Klartext, dass der Isar im Stammbett zwischen Großhesseloher Wehr und Wiedereinleitung des Werkkanals im Bereich der Braunauer Eisenbahnbrücke diese Wassermenge entzogen wird.

Diese Mehrausleitung kann nur unter der Voraussetzung genehmigt werden, dass die im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 06.03.2008 vereinbarte Mindestabgabe im Jahresmittel von 12 cbm/s bei monatlichen Mindestabflüssen zwischen 8 cbm/s und 19 cbm/s eingehalten wird.

Die SWM berufen sich darauf, dass sie sich in der mit der Stadt München geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.03.2008 „über die ökologische Verbesserung der Isar und die Abgabe von Isarwasser am Wehr Großhesselohe in das Flussbett der Isar sowie über die Erhöhung der Wassermenge im Werkkanal“ verpflichtet haben, die Mindestwassermengenabgabe am Wehr in Großhesselohe in das Stammbett der Isar zu erhöhen.

Im Gegenzug sei ihnen von der Stadt München zur Kompensation der Verluste bei der Stromerzeugung die Einleitung von zusätzlichen 10 cbm/s in den Werkkanal zugestanden worden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt jedoch nicht das erforderliche wasserrechtliche Verfahren, in dem die maßgeblichen Parameter selbständig zu überprüfen sind. Hierauf wird in der Vereinbarung in Ziffer 3 ausdrücklich hingewiesen.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die SWM in der Vergangenheit bereits zwei Anträge (!) zur Abflusserhöhung eingereicht haben.

Warum die Anträge vom 01.07.2008 und vom 20.09.2011 von der SWM nicht weiterverfolgt wurden, ist aus den derzeit zugänglichen Unterlagen nicht ersichtlich.

In dem von den SWM jetzt am 16.07.2020 eingeleiteten dritten wasserrechtlichen Verfahren ist – unabhängig von den in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen – zu klären, welche Auswirkungen die Reduzierung des Abflusses auf das Stammbett der Isar haben.

Das ist eine Kernfrage dieses wasserrechtlichen Verfahrens.

Die SWM hat ihren Antragsunterlagen insgesamt drei umweltplanerische Fachbeiträge beigelegt:

- Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsstudie
- Fachgutachten Artenschutz
- Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Gegenstand dieser Fachbeiträge ist ausschließlich die Auswirkung der Erhöhung der Wassermenge im Werkkanal und die zusätzliche energetische Nutzung im Isarwerk I. Die naheliegende und sich aufdrängende Frage, wie sich die Reduzierung der Wassermenge im Stammbett (= Ausleitungsstrecke) der Isar auswirkt, ist nicht Gegenstand dieser Fachbeiträge.

Lapidar und in irreführender Weise wird in Bezug auf die Ausleitungsstrecke jedoch in der Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsstudie vom Juli 2020, erstellt von Björnßen

Beratende Ingenieure, Augsburg, auf S. 22 unter „9. Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens“ ausgeführt:

„Die ökologische Durchgängigkeit des Gewässersystems wird über die Isar hergestellt.“

Dies trifft jedoch nicht zu, da in der Ausleitungsstrecke drei Querbauwerke die ökologische Durchgängigkeit ausschließen (*siehe unten unter Nr. V*).

Die ökologischen Auswirkungen der Abflussreduzierung auf das Stammbett der Isar im Bereich der Ausleitungsstrecke ab dem Großhesseloher Wehr sind durch ergänzende Fachgutachten darzustellen.

IV. Rechtliche Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den SWM und der Stadt München vom 06.03.2008

Die SWM stützen sich zur Begründung ihres Antrags auf den mit der Stadt München geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Erhöhung der Mindestwasserabgabe von 12 cbm/s im Jahresmittel in die Isar am Großhesseloher Wehr.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrags ist in mehrfacher Hinsicht zweifelhaft.

1. Die *„Restwasserstudie Isar/München“* (publiziert in: Materialien des Landesamts für Wasserwirtschaft, Nr. 92 v. Sept. 2000) hatte einen Mindestabfluss im Jahresmittel von 17 cbm/s (!) empfohlen.

Es bestand auf Grund des Bescheids vom 10.07.1907 die rechtliche Möglichkeit, diesen Mindestabfluss auch gegenüber den SWM durchzusetzen.

Denn der Bescheid vom 10.07.1907 enthält die ausdrückliche Regelung, dass der Unternehmerin (jetzt SWM) kein Entschädigungsanspruch zusteht, wenn sie im öffentlichen Interesse nur eine geringere Wassermenge als 70 cbm/s entnehmen darf (III. Bedingungen, A 2). In den *„speziellen Bedingungen“* ist zudem ausdrücklich geregelt, dass die Unternehmerin (jetzt SWM) *„auch ohne Anspruch auf Entschädigung“* auf Anordnung der Staatsbauverwaltung eine von dieser bestimmte Wassermenge zeitweise oder dauernd in der Isar zu belassen hat, wenn das u.a. *„im Interesse der Fischerei, aus hygienischen oder sonstigen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen veranlasst scheint.“* (III. Bedingungen B Nr. 25).

Gestützt auf diese im Bescheid angelegten Beschränkungen hätte das RGU als Wasserrechtsbehörde die Möglichkeit gehabt, in einem wasserrechtlichen Verfahren den in der Restwasserstudie vorgesehenen Mindestabfluss von 17 cbm/s im Jahresmittel durchzusetzen. Diese Möglichkeit wurde jedoch nicht genutzt.

Denn es liegt nahe, dass den SWM im Zusammenwirken mit dem RGU daran gelegen war, die wesentliche Frage der Bemessung der Restwasserabgabe in die Süd-Isar ohne öffentliche Diskussion und ohne Transparenz eines wasserrechtlichen Verfahrens zu regeln. Um den ungewissen Ausgang einer öffentlichen Diskussion zu vermeiden, wählten SWM und RGU den die Transparenz ausschließenden Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit Bindungswirkung bis zum 31.01.2038.

Der in der Restwasserstudie vorgeschlagene Mindestabfluss wurde um 5 cbm/s von 17 cbm/s auf 12 cbm/s reduziert und zugleich die Erhöhung der Ausleitung in den Werkkanal von 70 cbm/s auf 80 cbm/s zugesagt.

2. Auch wenn dieses Procedere als rechtlich vertretbar angesehen werden mag, kommt gravierend hinzu, dass SWM und RGU die vereinbarte Restwassermenge auch für das wasserrechtliche Verfahren für das Isarwerk III festgeschrieben haben.

Die vertraglich festgelegte Mindestwassermenge soll öffentlich-rechtlich für das seit 2011 eingeleitete Wasserrechtsverfahren für das Isarwerk III verbindlich sein.

Eine solche Regelung ist als rechtswidrig zu werten.

Im Vertrag ist zu lesen: *„Die SWM wird mit Ablauf des bisher geltenden Bescheids vom 30.04.1982 für das Isarwerk III (Laufzeit bis 31.12.2011) eine Verlängerung der wasserrechtlichen Gestattung (!) beantragen. Die Restwassermenge nach II.1. wird in diesem Verfahren nicht mehr erhöht.“*

Durch diese außergewöhnliche Regelung verpflichtet sich die Stadt München in ihrer Funktion als Wasserrechtsbehörde in einem künftigen Bescheid die von ihr festzulegende Restwasserregelung nach Maßgabe der vertraglichen Vorgabe rechtsverbindlich auf die Dauer von 30 Jahren festzuschreiben.

Eine derartige vertragliche Vorwegbindung hinsichtlich einer Kernfrage eines wasserrechtlichen Verfahrens widerspricht wesentlichen Bestimmungen des WHG und ist daher als rechtswidrig einzustufen.

Diese Einschätzung teilt der *Deutsche Wasserdirektor im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* in Berlin.

Er führt im Schreiben vom 14.11.2012 zur Rechtslage aus:

„Durch die vertragliche Vereinbarung einer zukünftigen Restwassermenge im Vorgriff auf die zukünftige Bewilligung sollen zentrale Bestandteile des Verwaltungsakts vorweg geregelt werden.

Gerade die Restwassermenge ist ein wesentlicher Bestandteil einer Bewilligung für ein Wasserkraftwerk. Es geht hier in der Vereinbarung nicht nur um bloß flankierende Regelungen.

Es wird zudem gerade angestrebt, dass die zuständige Wasserbehörde von dieser Vereinbarung nicht mehr abweichen kann.

Damit verstößt die Wasserbehörde in zweifacher Hinsicht gegen wichtige Bestimmungen des WHG.“

3. Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 06.03.2008 zwischen SWM und RGU trifft auch Regelungen hinsichtlich einer erhöhten Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (= EEG).

Die SWM nehmen wegen *„der Verbesserung der gewässerökologischen Situation“* in der Ausleitungsstrecke zwischen dem Wehr in Großhesselohle und der Braunauer Eisenbahnbrücke die erhöhte Vergütung im Sinne des § 6 Abs. 1 EEG (2004) in Anspruch. Das hierfür erforderliche Testat haben die SWM beim RGU – der zuständigen Wasserrechtsbehörde – auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 06.03.2008 beantragt. Diese Attestierung ist durch das RGU erfolgt.

Ob die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den Bezug einer erhöhten Vergütung nach § 6 Abs. 1 EEG insgesamt vorliegen, ist zweifelhaft. Denn die gewässerökologische Situation in der gesamten 6.100 m langen Ausleitungsstrecke wird durch drei Querbauwerke entscheidend beeinträchtigt, da diese nicht durchwanderbar sind.

Die *„ökologische Durchgängigkeit“* des Wehrs in Großhesselohle wird im Vertrag von 2008 angesprochen und in exemplarischer Verwaltungskunst geregelt.

Hiernach stellen die SWM am Wehr Großhesselohe „die biologische Fließgewässerdurchgängigkeit für alle Gewässerorganismen in der freien Isar her. Dies kann insbesondere durch Ziehen der Schützen in der Isar erfolgen“.

Die Vertragsparteien – SWM und RGU – gehen also davon aus, dass die Verpflichtung der SWM, die ökologische Durchgängigkeit herzustellen, dadurch erfüllt ist, dass die Schützen des Wehrs gezogen werden.

In Fachkreisen ist unstrittig, dass durch Öffnen des Großhesseloher Wehrs zur Abgabe des Restwassers in die Isar die biologische Durchgängigkeit im Sinne der WRRL gerade nicht hergestellt wird.

Auch das RGU als zuständige Wasserrechtsbehörde vertritt mittlerweile im Jahr 2020 diese Auffassung und fordert den Umbau des Wehrs (Schreiben RGU vom 16.06.2020).

Das Zusammenwirken von SWM und RGU in Bezug auf die erhöhte Vergütung nach dem EEG erfolgt quasi in einem rechtsfreien Raum.

Eine Kontrolle durch den Freistaat Bayern erfolgt nicht.

Denn insoweit stellt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in einer Stellungnahme vom 23.11.2015 wörtlich fest:

„Das Rechtsverhältnis zwischen Wasserkraftwerks-Betreiber und Netzbetreiber, auf dessen Grundlage die EEG-Vergütung gezahlt wird, ist rein privatrechtlicher Natur, in das weder die Wasserrechtsbehörden (sic!) noch die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden einbezogen sind. Folglich liegen diesen Behörden wie auch dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft keine Unterlagen zur EEG-Vergütung vor. Lediglich in dem besonderen Fall, dass diesen Behörden auf andere Weise konkret bekannt wird, dass zu Unrecht eine EEG-Vergütung bezogen wird, ist eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden vorzunehmen.“

V. Defizite bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in der Ausleitungsstrecke der Isar zwischen Großhesseloher Wehr und Braunauer Eisenbahnbrücke

1. Durchgängigkeit der Querbauwerke in der Ausleitungsstrecke

Gegenstand des Antrags der SWM ist die Erhöhung der energetischen Leistung des Isarwerks I unter Mehrausleitung in den Werkkanal. Diese hat – wie oben dargelegt – unmittelbare Auswirkung auf die Wasserführung in der 6.100 m langen Ausleitungsstrecke, der diese Wassermenge entzogen wird. Diese Mehrausleitung führt zugleich zu Leistungserhöhungen in den Isarwerken II und III.

Es ist allgemein anerkannt und ständige Praxis, dass bei Neukonzessionierungen die umweltgerechte Sanierung von Ausleitungsstrecken den EVUs zur Auflage gemacht wird. Unabhängig hiervon, besteht eine Verpflichtung des jeweiligen EVUs, in der Ausleitungsstrecke den guten Zustand nach der EU-WRRL insbesondere dadurch herbeizuführen, dass die ökologische Durchgängigkeit hergestellt und die für die Fische derzeit unüberwindbaren Querbauwerke „durchwanderbar“ gestaltet werden.

Im Rahmen des im Jahr 2011 abgeschlossenen Projekts „Isar-Renaturierung“ wurden die für die Herstellung des „guten Zustands“ im Sinne der WRRL notwendigen Veränderungen der Querbauwerke ausgeklammert.

Es bestehen drei wesentliche Hindernisse, die im Rahmen der Isar-Renaturierung nicht beseitigt wurden:

- Großhesseloher Wehr (Fluss-km 156,000)
- Auermühlbach-Dücker in Höhe Marienklause (Fluss-km 153,350); Absturzbauwerk
- Überfälle (Hochwassersteg) im Bereich Flaucher (Fluss-km 152,200)

2. Junktim zwischen Mehrausleitung und Umbau des Großhesseloher Wehrs

Das Großhesseloher Wehr behindert derzeit als „Bollwerk“ die ökologische Durchlässigkeit in der Isar zwischen dem Auermühlbach-Dücker und dem Baierbrunner Wehr. 2008 (!) waren RGU und SWM übereinstimmend der – unzutreffenden – Auffassung, dass allein durch das „*Ziehen der Schützen*“ die ökologische Durchlässigkeit hergestellt werden kann. Das geöffnete Wehr kann aber von Fischen stromaufwärts nicht überwunden werden.

Nach der nunmehrigen Auffassung des RGU im Jahr 2020 (!) besteht zwischen der Erhöhung der Wasserführung und der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Großhesseloher Wehrs ein Junktim.

Das RGU vertritt hierzu folgende Auffassung (Mitteilung vom 16.06.2020):

„Eine Erhöhung der Wasserführung im Werkkanal setzt nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Großhesselohe voraus.

Für die Herstellung der Durchgängigkeit und die Sanierung des Wehrs in Großhesselohe wurde vom RGU im November 2015 eine wasserrechtliche Planungsgenehmigung (!) erteilt.

Die abschließenden Unterlagen zur Realisierung dieses Vorhabens liegen dem RGU jedoch noch nicht vor, so dass das angesprochene Verfahren zur Erhöhung der Wasserführung im Werkkanal noch nicht weiter betrieben werden konnte.“

Ausgehend hiervon ist zu konstatieren:

Seit zwölf Jahren erhöhen die SWM die Wasserführung im Werkkanal nach Maßgabe des Vertrags vom 06.03.2008, ohne dass die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.

Das RGU sanktioniert diese erhöhte Ausleitung und die energetische Nutzung in den Isarwerken II und III mit der Begründung, es handle sich um eine „*längere Testphase*“ (Schreiben vom 20.01.2015).

Dabei war und ist die nach dem WHG als Voraussetzung geforderte ökologische Durchlässigkeit des Großhesseloher Wehrs gerade nicht gegeben.

Im anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist durch Auflagen festzusetzen, dass der Einbau der zusätzlichen Turbine im Isarwerk I nur zeitgleich mit der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Großhesseloher Wehrs erfolgen darf.

Eine Forderung dahingehend, dass vom RGU rechtlich die erhöhte Ausleitung ebenfalls vom Umbau des Großhesseloher Wehrs abhängig gemacht wird, ist unrealistisch.

Denn es ist nicht zu erwarten, dass die städtische Wasserrechtsbehörde die von ihr über zwölf Jahre hinweg geduldete „*längere Testphase*“ unterbrechen wird.

3. Ökologische Durchgängigkeit beim Auermühlbach-Dücker und bei den Überfällen

Bereits im wasserrechtlichen Verfahren für das Isarwerk III wurde im Jahr 2012 gefordert, die ökologische Durchgängigkeit der beiden Querbauwerke Auermühlbach-Dücker und Überfälle durch die SWM herstellen zu lassen. Dieses wasserrechtliche Verfahren für die Neukonzessionierung des Isarwerks III wurde in den letzten zehn Jahren (!) von der städtischen Wasserrechtsbehörde – aus welchen Gründen auch immer – nicht weiter betrieben.

In dem hier anhängigen Wasserrechtsverfahren wird diese Forderung erneut erhoben und ausdrücklich zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Hiermit wird an den amtlichen Sachverständigen im Wasserwirtschaftsamt München appelliert, diese Forderung zu unterstützen.

VI. Wasserabgabe in den Floßkanal: Durchsetzung der Sozialfunktion

Eine konstante Wasserabgabe in den Floßkanal, unabhängig von den Bedürfnissen des herkömmlichen Floßbetriebs, ist für den Kajaksport und das Surfen im Bereich der Floßlande unverzichtbar.

Die Ausübung des Wassersports ist ein wesentlicher Belang der neben Ökonomie und Ökologie im Rahmen der Sozialfunktion der Gewässer auch bei der Entscheidung in diesem Verfahren zu berücksichtigen ist.

Diese ganzheitliche Betrachtung ist Ausprägung des Art. 141 Bayerische Verfassung, die in einzigartiger Weise die Erholungsfunktion verfassungsrechtlich verankert.

Insoweit hat der von der Stadt München vor über 100 Jahren erlassene Wasserrechtsbescheid von 1907 zu Beginn des 21. Jahrhunderts Vorbildfunktion für die hier zu treffende Entscheidung.

Die Beschickung des Floßkanals und damit die Berücksichtigung der Belange der Flößerei waren beim Bau des Isarwerks I so selbstverständlich, dass eine konkrete Wassermenge, die aus dem Werkkanal abzugeben ist, im Bescheid vom 10.07.1907 nicht ausdrücklich festgesetzt wurde.

Jedoch ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 06.03.2008 ausdrücklich geregelt, dass die höchst zulässige Gesamtwassermenge von 80 cbm/s nur unter „Einhaltung der Verpflichtung zur Wasserabgabe in den Floßländkanal“ zur Stromerzeugung genutzt werden kann.

Eine konkrete Festlegung in Bezug auf Zeit und Menge ist aber nicht erfolgt.

Das gegenwärtige wasserrechtliche Verfahren bietet Gelegenheit, diese überfällige Festlegung rechtlich zu verankern.

Die Zielvorgaben der „Münchner Wassersportler“ und des Bayerischen Kajakverbands, entsprechend deren Stellungnahmen, werden hiermit voll inhaltlich übernommen.

Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens ist die Erhöhung der Ausleitung in den Werkkanal nur genehmigungsfähig, wenn zugleich die Verpflichtung zur Wasserabgabe in den Floßkanal mengenmäßig und zeitlich fixiert wird.

Menge und Zeitraum sind so festzulegen, dass dem wohlverstandenen und berechtigten Bedürfnis der Bootsfahrer und Surfer nach Maßgabe des Art. 141 der Bayerischen Verfassung entsprochen wird.

Es ist eine täglich abzugebende Wassermenge von 8,9 – 10,6 cbm/s in der Zeit von 6.00 – 21.30 Uhr (= Sonnenaufgang bis halbe Stunde nach Sonnenuntergang) vom 1. März bis 31. Oktober durch Auflagen im Bescheid festzuschreiben.

VII. Schutz der Fischpopulation im Werkkanal

Der Fischereiverband Oberbayern im Landesfischereiverband Bayern fordert zum Schutz der Fischpopulation einen lichten Stababstand von maximal 20 mm, besser 15 mm über alle vier Turbinen.

Derzeit ist der Einbau eines Stabrechens mit einer lichten Weite von 35 mm vorgesehen. Nach Auffassung des Fischereiverbands Oberbayern stellt dies aber keine geeignete Maßnahme zum Schutz der Fische dar.

Diese Forderung des Fischereiverbands in seiner Stellungnahme vom 21.01.2021 wird insoweit übernommen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Bäumlner

Dr. Detlev Sträter

Programmausschuss-Vorsitzende des Münchner Forums

Leiter des Arbeitskreises Öffentliches Grün

Vertreter des Münchner Forums in der Isar-Allianz



Wolfgang Czisch

Leiter des Arbeitskreises Isar

Die Anlagen

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen SWM und Stadt München vom 06.03.2012 (pdf)
- Bescheid der Stadt München vom 10.07.1907 zur Genehmigung von Isarwerk I (pdf)

werden – wenn gewünscht – übermittelt.